

Herr Landratspräsident
Bruno Gallati
c/o Staatskanzlei
Rathaus
8750 Glarus

Glarus, 18. März 2019
Unsere Ref: 2017-62

Motion „Aufhebung der Höchstaltersgrenze für öffentliche Ämter“

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Artikel 80 in Verbindung mit Artikel 26 Absatz 1a der Landratsverordnung (LRV; GS I A/1/1) reicht die landrätliche Kommission Recht, Sicherheit und Justiz nachfolgende Motion zur Überweisung an den Regierungsrat ein:

Antrag

Der Regierungsrat wird beauftragt:

1. Eine Vorlage zur Aufhebung der in Artikel 78 Absatz 5 der Kantonsverfassung verankerten Höchstaltersgrenze von 65 Jahren für Mitglieder des Regierungsrates, die beiden Ständeräte sowie die Gerichtspräsidenten und weiteren Richter auszuarbeiten.
2. Im Rahmen der Ausarbeitung der Vorlage das Wahlverfahren an der Landsgemeinde zu überprüfen und allenfalls Anpassungen vorzuschlagen.

Begründung

Die Kantonsverfassung enthält in Artikel 78 Absatz 5 eine obere Altersgrenze für gewisse politische Ämter. Sie liegt beim vollendeten 65. Altersjahr. Wer die Altersgrenze im Amt erreicht, darf das laufende Amtsjahr, nicht jedoch die laufende Amtsperiode ordentlich beenden. Die Bestimmung schliesst sinngemäss auch eine spätere Wahl oder Wiederwahl aus. Im Ergebnis wird somit sämtlichen Stimmberechtigten ab Alter 65 das passive Wahlrecht für die abschliessend aufgezählten politischen Ämter entzogen. Von der Altersgrenze betroffen sind neben den Mitgliedern des Regierungsrates, die beiden Ständerätinnen oder Ständeräte sowie sämtliche Richterinnen und Richter. Die Bestimmung fand 1988 bei der letzten Totalrevision Eingang in die Kantonsverfassung und bildete danach wiederholt Gegenstand politischer Vorstösse. Zuletzt beauftragte der Landrat den Regierungsrat am 21. Dezember 2016, ihm über die sog. Altersguillotine nach Artikel 78 Absatz 5 KV Bericht zu erstatten.

Der Bericht des Regierungsrates vom 4. Dezember 2018 zeigt auf, dass die Glarner Höchstaltersgrenze grundrechtliche Garantien berührt, namentlich das Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV; SR 101) sowie das aktive und passive Wahlrecht (Art. 34 BV). Vor diesem Hintergrund hat die landrätliche Kommission Recht, Sicherheit und Justiz an ihrer Sitzung vom 18. März 2019 neben der Beibehaltung der geltenden Regelung verschiedene Varianten

einer Modifikation, eines Ersatzes, einer Einschränkung oder Erweiterung der Verfassungsbestimmung diskutiert. Sie hat sich schliesslich mit 7:2 Stimmen für die Aufhebung der Altersgrenze und somit für eine Streichung von Artikel 78 Absatz 5 KV ausgesprochen. Dies soll über die Einreichung einer Kommissions-Motion nach Artikel 26 Absatz 1a LRV erfolgen.

Die für die Einreichung der Motion erforderliche qualifizierte Mehrheit der landrätlichen Kommission Recht, Sicherheit und Justiz ist der Ansicht, dass mit der Höchstaltersgrenze von Artikel 78 Absatz 5 KV der Wählerwille beschnitten wird. Die Stimme, die für eine Person von 65 und älter abgegeben wird, ist ungültig. Der Blick über die Kantonsgrenzen hinaus zeigt, dass es keine überalterten Gremien gibt. Es besteht keine Rotations- oder Erneuerungsproblematik. Sie ist überzeugt, dass das Glarner Stimmvolk korrigierend eingreifen würde, wenn sich diesbezüglich Probleme ergäben. Aus heutiger Sicht ist es nicht nachvollziehbar, wieso der Kanton Glarus bei den Behörden freiwillig auf das Potential von Personen ab Alter 65 verzichtet. Auch im Berufsleben ist das Rentenalter gegen oben flexibilisiert. Die Beschäftigung älterer Personen stellt ein Mittel gegen den Fachkräftemangel dar. Die Beschäftigung von Personen im Rentenalter ist rechtlich möglich. Es gibt im Berufsleben keinen Zwang zur Pensionierung mit 65, weshalb es einen solchen auch für politische Ämter nicht geben sollte. Schliesslich ist auch die Vorwirkung der starren Altersgrenze 65 nicht zu unterschätzen. Sie wirkt sich bereits auf die Wahlchancen von Personen aus, welche die Altersgrenze noch nicht erreicht haben.

Der Wählerwille soll gelten, auch bezüglich des Alters. Es muss Sache der Stimmberechtigten und nicht einer rechtlichen Höchstaltersgrenze sein, ob ein älteres, langjähriges Behördenmitglied wiedergewählt wird oder nicht.

Wir bitten Sie höflich um Überweisung der Motion und danken Ihnen bereits im Voraus für die Unterstützung.

Freundliche Grüsse

**Landrätliche Kommission
Recht, Sicherheit und Justiz**



LR Mathias Zopfi
Kommissionsvizepräsident